

---

# Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen

Udo Di Fabio

## *I. Universalität und Kulturvorbehalt*

Menschenrechte sind universal – oder sie sind nicht. Es geht um Rechte, die *jedem* Menschen zustehen, unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion, seines Berufes, seines Vermögens oder seiner Kultur. In der Universalität liegt das besondere Versprechen. Menschenrechte übersteigen Grenzen, lösen sich, hier anders als Grundrechte, von den politischen Erzeugungs- und Durchsetzungsbedingungen staatlicher Herrschaft. Um Träger von Menschenrechten zu sein, bedarf es nur einer einzigen Voraussetzung: Der Gattung zugehörig sein.

Eine solche Vorstellung, Rechte unabhängig von einer jeweiligen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Ordnung auch nur zu denken, alle konkreten Beziehungen der Gegenseitigkeit, des Ganzen, des Systems auch sonstige grundlegende Rechtspositionen einfach beiseite zu lassen und also das Bild vom Menschen radikal zu abstrahieren: Das ist eine typische Leistung der Neuzeit, eine Leistung des sie prägenden Humanismus, der Naturrechtsidee und der kontraktualistischen Gesellschaftstheorie. Sie wurde lange Zeit von radikalen Linken und Rechten bekämpft: Menschenrechte galten entweder als zu bürgerlich, von den realen Klasseninteressen der Unterdrückten abstrahierend oder in der rechten Kritik als nivellierend, alles Besondere und Schöne, alles natürlich Gewachsene und Aristokratische deformierend.

Wer die heute prinzipiell unbestrittene Universalität der Menschenrechte in ihrem ideengeschichtlichen und kulturellen Kontext rückt, der scheint den Kulturrelativisten bereits Wasser auf die Mühlen zu spülen. Sind nicht Neuzeit, Humanismus, Naturrechtsidee, Rationalismus allesamt westliche Identitätsmuster? Viele meinen, sie hätten nur eine Wahl: und zwar zwischen der Behauptung einerseits, die *dignitas humana* des neuzeitlichen Rationalismus und die daraus folgende Idee der Menschenrechte sei unbestreitbar universell – und deshalb eben nicht kulturrelativ – und andererseits jener Aufgeklärtheit einer nur noch zynischen Vernunft, die darauf hinweist, dass jede soziale Sinnbildung natürlich auch anders hätte ausfallen können. Insofern wird die universalistische Position schon das Thema „Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen“ voller Misstrauen betrachten. Was auch soll das sein: ein Kulturraum? Dahinter vermutet man nicht ganz zu Unrecht Kulturvorbehalte wie früher der nationalistischen Rechten oder heute den bekannten Schariavorbehalt<sup>1</sup>, also eine womöglich denaturierende Relativierung des unbedingten und unteilbaren Geltungsanspruchs der Menschenrechte, eine Relativierung durch andere Absolutismen.

## *II. Das Paradoxon der Universalität: Kulturabhängig und doch im Zivilisationsprozess determiniert*

Die Lagerbildung des Entweder-Oder scheint auch hier wie an vielen anderen Stellen nicht auf der Höhe der Zeit. Die Wirklichkeit der Entwicklung gibt längst auch für die westliche Position Veranlassung, über Menschenrechte in unterschiedlichen Kulturräumen nachzudenken und mehr noch die konzeptionelle Einsicht, dass jeder Universalitäts- oder Absolutheitsanspruch in einem rationalen und kritischen Denkhorizont zu Paradoxien führen kann: Das aufgeklärte

Denken bezweifelt sich konzeptionell selbst und muss sich doch als Prämisse und einzig möglicher Ausdruck von Vernunft absolut setzen. Damit gehen wir jedenfalls ganz alltäglich um, wenn wir einen (absoluten) Geltungs- und Wahrheitsanspruch zwar im erkenntnistheoretischen Kern als bestreitbar annehmen, ihn aber zugleich in der sozialen Wirklichkeit als absolut anerkennen. Das moderne Denken ruht auf einer dualen Struktur: Es operiert auf der den Alltag beherrschenden Anwendungsebene mit einer zweiwertigen Logik der uneingeschränkten Widerspruchsfreiheit, mit absoluten Normen und empirischer Gewissheit. Zugleich weiß es auf einer Reflexionsebene um die Kontingenz dieser konstruktiven Konzepte<sup>2</sup>, die mehr sind als Setzungen, weil sie in gewisser Weise *unausweichliche* universalialimente sind.

Die in Deutschland – einem Land, das nicht foltert – etwas seltsam anmutende Debatte über die rechtliche Zulässigkeit der Folter verfehlt häufig dieses Niveau, wenn absolut gesetzte Rechtsgebote für die Abwägung deshalb geöffnet werden sollen, weil deren Absolutheit natürlich erkenntnistheoretisch, philosophisch oder soziologisch bestritten werden kann, oder es Grenzfälle geben mag, die jede Rechtsanwendung mit absoluten Normen vor ein Dilemma stellt<sup>3</sup>. Die Kunst der reflektierten Aufklärung besteht gerade darin, die Kontingenz einer normativen Setzung oder das Dilemma eines Grenzfalles in der Wertekollision klar zu sehen, aber gerade in diesem Wissen an der absoluten Geltung einer Norm, etwa des Folterverbotes, festzuhalten. Und man sollte bei allem Kontingenzbewusstsein und aller Neigung zur analytischen Dekomposition auch nicht die Möglichkeit außer Acht lassen, dass es durch den Evolutionsprozess der Menschheit so etwas wie eine universale Zivilisationsmechanik gibt, die zwar keineswegs gradlinig verlaufen muss und auch nicht in ihrer Gestalt vorherbestimmt sein mag, die aber immer wieder

wie ein Logos die kulturelle Formgebung durchdringt, zugleich aber in ihrer Entfaltung immer von gerade dieser Kultur des Jeweiligen abhängt.

Mit derlei grundlegenden Einsichten hat sich das Thema Universalität der Menschenrechte einerseits und partikuläre Selbstbehauptungsansprüche von Kulturen und Staaten andererseits zwar keineswegs erledigt, aber es findet einen angemessenen Rahmen, um scheinbar „Widersprüchliches“ nicht vorschnell auszuschließen oder zu leugnen, sondern als „Notwendiges“ zu verstehen. Je mehr die Welt vor allem über die Funktionssysteme Wirtschaft und Wissenschaft, aber auch Politik und Recht zusammenwächst, je mehr sich ein damit adaptiv verbundener Lebensstil – Konsumgewohnheiten, Alltagsverhalten, ästhetische und sittliche Standards – zu verbreiten scheint, je mehr also die Weltgesellschaft zu einem Faktum wird, desto mehr Aufmerksamkeit verdient das Phänomen fraktionierter Kulturräume, auch und gerade gegen eine Evidenz der Vereinheitlichung.

Solche nicht nur territorial oder staatlich zu denkende, aber doch regional konzentrierte Kulturräume sollten aus zwei Gründen nicht vernachlässigt werden. Einmal könnten sie objektiv als Protest gegen die globale Formierung und Rationalisierung stärker werden, zum anderen könnte der Westen subjektiv dazu neigen, kulturelle Phänomene mit seiner überwiegend sozialtechnischen Perspektive zu unterschätzen und lediglich als retardierende Widerstände im Modernisierungsprozess zu begreifen. Man kann über die Universalität der Menschenrechte jedenfalls nicht reden und dabei über ihre Kulturabhängigkeit schweigen.

### *III. Das mirandolische Freiheitsaxiom als Ursprung der Universalität*

Aber was begründet die Universalität der Menschenrechte? Wo steckt ihr Kern, ihre Unbezweifelbarkeit, und sei es auch nur als unbeweisbare Setzung? Sucht man nach einem Ursprung für den neuzeitlichen Universalismus der Menschenrechte, so stößt man auf das *mirandolische* Freiheitsaxiom. Im 15. Jahrhundert stellte sich der Renaissancehumanist *Pico della Mirandola* die Entscheidung Gottes über die Stellung des Menschen so vor:

„Die Natur der übrigen Geschöpfe ist fest bestimmt und wird innerhalb von uns vorgeschriebener Gesetze begrenzt. Du solltest dir deine (Welt<sup>4</sup>) ohne jede Einschränkung und Enge, nach deinem Ermessen, dem ich dich anvertraut habe, selber bestimmen. (...) Weder haben wir dich himmlisch noch irdisch, weder sterblich noch unsterblich geschaffen, damit du wie dein eigener, in Ehre frei entscheidender, schöpferischer Bildhauer dich selbst zu der Gestalt ausformst, die du bevorzugt. Du kannst zum Niedrigeren, zum Tierischen entarten; du kannst aber auch zum Höheren, zum Göttlichen wiedergeboren werden, wenn deine Seele es beschließt.“<sup>5</sup>

Diese Stelle wird von *Jakob Burckhardt* nicht zufällig als der geistige Fixpunkt des Renaissancehumanismus zitiert<sup>6</sup>, denn hier geht es um einen letztbegründenden, axiomatischen Entwurf des Menschen von dem sich die modernen Forderungen nach Bildung, eigener Leistung, Persönlichkeit und Selbstverantwortung zwingend ableiten, und es geht auch um eine religiöse Brücke zu einer säkularen Selbstfundierung des Menschen. Der Mensch ist danach sein eigener Schöpfer, er entwirft sich nach eigenem Plan. Seine Projektionen ergeben die humane Welt von morgen. Dem Menschen ist danach gegeben, zu sein, was er will.

Man wird *Pico della Mirandola* und die erst später kommenden *Descartes* und *Bacon* und den noch späteren *Kant* zusammenfügen müssen, um die Simplizität und Sprengkraft des Ansatzes zu verstehen: *Ich denke also bin ich. Das Wissen verleiht die Macht, zu werden, was ich will. Mit meiner Vernunft sehe ich das Eigene im Anderen.* Mit diesen drei Sätzen tritt uns das genetische Programm der Neuzeit entgegen, das sich nach wie vor entfaltet und in der Universalität auf der weltlichen Bühne noch keinen einzigen überzeugenden Konkurrenten gefunden hat.

Die Würde des Menschen und zwar in gleichem Maße eines jeden Menschen liegt in dieser göttlich abgeleiteten Fähigkeit zum Selbstentwurf, also sich mit Einsichtfähigkeit gesegnet zu schaffen *aus dem Unbestimmten zum Selbstbestimmten*. Freiheit, individuelle Willensfreiheit, ist danach nicht irgendein Wert unter vielen, sondern die Substanz des Menschseins. Wer *auf dieser grundsätzlichen Ebene* Freiheit nur für einen Wert unter vielen hält und gegen materielle Gleichheitserwartungen, natürliche oder gesellschaftliche Harmoniebedürfnisse meint abwägen zu können, verfehlt das humanistische Selbstverständnis der neuzeitlichen Kultur<sup>7</sup>. Wenn von Freiheit die Rede ist, meint das seit Anbruch der Neuzeit eine substantiell verstandene individuelle Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit, die das Denken und die Würde eines jeden Menschen als angeborenes Gattungsmerkmal ausmacht: und zwar vor jeder Staatlichkeit, jeder politischen Gemeinschaft vorausliegend. Man verabschiedet damit die Versuche einer moralischen Rechtfertigung für mächtige Kollektive, Erklärungen der „Freiheiten“ und Privilegien für Herrscherhäuser, Adelsfamilien, Magnaten, des Geburtsvorrechts auch der Staaten oder Nationen. Menschenrechte haben ihren Fixpunkt nicht in großen Projekten, in politischen, sozialen oder moralischen Ziele, die den Einzelnen klein, gering, unbedeutend erscheinen lassen.

Auch die außerhalb des Menschen stehende Natur, die nach Gesetzen festgelegt ist, bestimmt den Takt der sozialen Welt, und natürlich auch nicht mehr die absolute „Freiheit“ Gottes, die sich mit der Schaffung des Menschen als ebenbildlich begrenzen wollte, ohne ihre Absolutheit zu verlieren. Es geht um jenen zerbrechlichen einzelnen Menschen, der sich seines Verstandes bedient, und die Welt so interpretiert, als könne er in ihr selbst und für sich entscheiden, was sein Schicksal ist, wenn er weiß wie die Welt beschaffen ist und was er sein will.

Das moderne Zeitalter sieht in dieser *humanistischen Axiomatik* einen aus der Antike, aus anderen Hochkulturen bekannten, wiederkehrenden, aber sich präzisierenden, jetzt durchbrechenden Gedanken, der das allgemeine Zivilisationsniveau neu bestimmt und zum Ausgangspunkt für ein höheres Niveau eines universellen Geschichtsprozesses zu werden scheint. Der Renaissancehumanismus bricht mit den *kollektiv* verankerten Prämissen, es geht nicht um ein ausgewähltes Volk, nicht um die Gemeinschaft der Gläubigen, nicht um Fürstenhäuser, heiligen Traditionen, nicht einmal um die wichtige Republik, die Civitas oder um eine territoriale Mitte der Welt<sup>8</sup>. Seine Mitte ist jeder einzelne Mensch, und zwar ohne jede mitgedachte oder zugefügte Differenzierung nach Geschlecht, Nationalität, Rasse oder Stand: aus dieser Prämisse folgt der Gedanke der Universalität<sup>9</sup>.

Ob die Universalität der Menschenrechte in ihrem normativen Geltungsanspruch aus ihrer naturrechtlichen oder gewohnheitsrechtlichen oder der logisch-deduktiven Überzeugungskraft der humanistischen Prämisse oder der goldenen Regel stammt, ist eine packende Frage, ebenso spannend wie die Anschlussfrage, was aus dem Geltungsgrund für inhaltliche Geltungsansprüche folgt. Nicht minder herausfordernd ist das Ausgangsproblem, ob Menschenrechte universell nicht nur (allerdings mit Rechtsfolgen) rekla-

miert werden können sondern auch *tatsächlich* (als geistige Tatsache) universell sind<sup>10</sup>. Gefragt werden darf dann allerdings auch, ob alle deklarierten, vereinbarten und paktierten Menschenrechte sich der gleichen Universalität erfreuen, wie dies in der Wiener Erklärung der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 formuliert wurde: „Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und hängen miteinander zusammen“. Wer um den Geltungsgrund weiß, kann nicht alles, nicht Beliebiges als universell akzeptieren, sondern muss auswählen, gewichten, beurteilen.

#### *IV. Universalitätskonkurrenzen*

Aber ist der Anspruch der Menschenrechte nicht schon in seinem axiomatischen Ausgangspunkt widersprüchlich, wenn die Logik einer Universalität<sup>11</sup> ihrerseits Ausdruck einer ganz bestimmten Epoche und ihrer Kultur ist? Wer kommt wann auf den Gedanken der Universalität und wie formuliert er ihn? Wenn man ein gottesfürchtiger Mensch ist, wird man nur Gott für universell halten, weil hier alles Konkrete in einem Allgemeinen zusammenfließt und über den Veränderungen der Zeit die Ewigkeit steht. Wer Diesseits und Jenseits zusammendenkt – und welche große monotheistische Religion würde das nicht tun? – der kann dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte durchaus kritisch begegnen, weil in der humanistischen Prämisse die Herauslösung des Menschen aus einer göttlichen und womöglich unergründlichen Ordnung liegt. Dass der einzelne Mensch, seine Würde, seine Freiheit, seine Einsichtsfähigkeit, seine Individualität der Urgrund aller ethischen Deduktionen sein soll, leuchtet spätestens seit dem 18. Jahrhundert dem aufgeklärten Denken unmittelbar ein<sup>12</sup>, wird aber aus der Perspektive der großen Weltreligionen leicht



als Verengung und Vereinseitigung verstanden, und schon deshalb nicht ohne weiteres als universell akzeptiert.

Wie soll jemand, der an Samsara, an Wiedergeburt und Karma glaubt, die humanistische Prämisse anders begreifen denn als unzulässige Verengung auf nur einen einzigen Lebenszyklus? Wie soll jemand, der die Familie und den durch Verwandtschaft begründeten Stamm für den eigentlich sinnstiftenden kulturellen Lebensraum hält, der Prämisse des methodischen Individualismus folgen können? Sind nicht für den gläubigen Moslem, die Scharia, wie sie sich aus Koran und Sunna ergibt, etwas, dem sich alles Weltliche im Zweifel wird fügen müssen? Bringt die Idee der universalen römischen Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen und der Demut vor Gott sich nicht in Widerspruch zur selbstexpansiven Subjektivität des modernen Individualismus? Ist der Vorwurf nicht naheliegend, dass der Universalitätsanspruch der Menschenrechte nichts anderes ist als ein Angriff auf das kulturelle Selbstbestimmungsrecht von gewachsenen Gemeinschaften, von Völkern, Stämmen, Sprach- und Religionsgemeinschaften?

## *V. Normativität und Faktizität: Menschenrechte als Rechte in der internationalen Entwicklung*

### 1. Ausdehnung des Umfangs der Menschenrechte

Bei dem Thema, ob es regional oder geistig bestimmbare Kulturräume gibt, die entweder Universalität dem Grunde nach bestreiten oder eine eigene Auslegungs- und Konkretisierungskompetenz verlangen, müssen Begriffe auseinander gehalten und politische Realitäten im Auge behalten werden. Universelle Geltung kann im Sinne des universalen Völkerrechts als eine rechtsnormative, also juristische verstanden werden, also erga omnes Wirkung meinen, oder

aber im Sinne einer ethisch-logischen Deduktion als geisteswissenschaftliche Wahrheit. Beides gehört in einem weiteren Sinne untrennbar zusammen, und muss doch präzise unterschieden werden.

Solange man rechtlich argumentiert, kommt man nicht daran vorbei, dass sich das als universell ausgeflaggte Tableau der Menschenrechte im Laufe der Entwicklung erweitert hat und eine Tendenz zu beobachten ist, auch politisch aktuelle Themen mit der Würde eines Menschenrechts zu verstärken<sup>13</sup>. Eine solche Ausdehnung wird gerne als inhärente Entfaltung einer vernünftigen Idee verstanden, als Entwicklungslogik im unaufhaltsamen Prozess der Modernisierung. Aber hier ist Vorsicht angebracht. Im Kalten Krieg konnte hinter der Forderung nach stärkerer Akzentuierung *sozialer* Menschenrechte über das Niveau der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hinaus, konnte hinter die Diskussion über sozialpolitische Voraussetzungen der Freiheit, auch die kühle Strategie von Diktaturen stehen, jene elementaren liberalen Menschenrechte, die man schlecht frontal ablehnen oder kompliziert umdeuten konnte, durch die Zugabe anders gelagerter Rechte abzuschwächen oder jedenfalls Abwägungsmaterial gegen die fundamentalen Freiheitsrechte in die Hand zu bekommen.

Aber auch die im demokratischen Westen gepflegten Fortschrittsideologie neigte dazu, die Meinungsfreiheit oder den Schutz der körperlicher Integrität und Bewegungsfreiheit als nur *bürgerliche* Rechte zu historisieren, die durch modernere soziale „Rechte der Zweiten Generation“ zu ergänzen und zu vollenden waren. Wer mehr und mehr sozialpolitische Pflichten des Staates zum Menschenrecht umdeutet, kann nicht nur Pflichtverletzungen anmahnen, sondern auch mit größerer moralischer Stoßkraft Menschenrechtsverstöße anklagen. Das Menschen- und Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes ist das eine, und bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

1948 gewährleistete Recht, eine Pflicht des Staates für ausreichend bezahlte Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen (mit welchen Eingriffen in Freiheit und Eigentum?), ist etwas ganz anderes. Massenarbeitslosigkeit in einem liberalen System kann insofern als falsche Sozial- und Wirtschaftspolitik rational diskutiert oder aber als Menschenrechtsverletzung lediglich moralisch skandalisiert werden.

Man kann allgemein die Tendenz beobachten, entweder durch die inhaltliche Erweiterung, vor allem durch eine Verschiebung in kollektive Interessenkonstellationen der Menschenrechte Wechselgeld in die Hand zu bekommen, um eigene politische oder kulturelle Prämissen als universell in den Abwägungs- und Vorhaltungskampf einführen oder ganz schlicht um politische Interessen oder Ziele besser verfolgen zu können. Nicht nur während des Kalten Krieges gab es einen deutlich spürbaren Druck, neben das klassische Verständnis der individuellen und politischen Menschenrechte dasjenige der so genannten sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte treten zu lassen. In westlichen Demokratien war diese Entwicklung zwar umstritten, man vereinbarte aber auch schon einmal ungeachtete dessen Pakte, die kollektive politische Ziele zu Menschenrechten erklärten, weil man sich im Gegenzug die bessere Anerkennung der allgemeinen Verbindlichkeit jener elementaren, politische Herrschaft begrenzenden und Individualrechte schützenden Menschenrechte erhoffte<sup>14</sup>.

## 2. Menschenrechte der Dritten Generation: Solidaritätsmaximen als Menschenrechte

Mit dem Recht auf Entwicklung<sup>15</sup> fand die politische Extension der Menschenrechte im Nord-Süd-Konflikt ein neues Feld, weswegen wir heute von „Menschenrechten der Dritten Generation“ sprechen<sup>16</sup>. Dieses „Menschenrecht“ wurde, ähnlich wie die ebenfalls geforderten Rechte

auf gesunde Umwelt, auf Ressourcen oder auf effektive Bildungseinrichtungen, vom Ansatzpunkt her politisch und damit kollektiv verstanden, man beruft sich hier auf ein globales *Solidaritätsprinzip*. Es gilt dabei geradezu als höchste Synthese von kulturellen, ökonomischen, politischen und sozialen Menschenrechten, als »Recht auf Rechte«. Die von der Generalversammlung 1986 beschlossene »Deklaration zum Recht auf Entwicklung« spricht in ihrem ersten Artikel vom Recht auf Entwicklung als unveräußerlichem Menschenrecht, „kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben.“

Entwicklung wird als umfassender Prozess beschrieben, „der die ständige Steigerung des Wohls der gesamten Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe am Entwicklungsprozess und an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziele hat.“ Ein solches Ziel entspricht gewiss dem, was das große Projekt von Humanismus und Vernunft anstrebt, aber ebenso gewiss sehr bewusst nie zum angeboren Individualrecht gemacht hat. Es blieb immer den Versuchen der politisch Mächtigen vorbehalten, ideale Ziele, Aggregatzustände der perfekten Gesellschaft für die Mechanik der Macht zu nutzen: Es ist das gute Recht und vielleicht sogar die Pflicht des politischen Prozesses mit solchen Zielen für eine kollektive Willensbekundung auch in einer Gemeinschaft von Individualisten zu werben, natürlich unter den Bedingungen einer demokratischer Mehrheitsentscheidung und dem rechtsstaatlichen Gesetz.

Doch zwischen politischen Zielbestimmungen und den individuellen Menschenrechten, die Eigensinnigkeit und sittliche Bindungsfähigkeit gerade jenseits aller politischen Herrschaft mit all ihren guten Zwecken garantieren, besteht

eben ein ausschlaggebender, ein konzeptioneller Unterschied. Wer ihn verwischt, entfernt Verstrebungen aus dem tragenden Gerüst der Menschenrechte. Für diejenigen, die sich an den Wohlklang von Solidaritätszielen (Frieden, Wohlstand, Sicherheit, Gerechtigkeit) gewöhnt haben, kaum sichtbar, wird die individuelle Prämisse der gleich verbürgten Freiheit des Einzelnen umgedeutet, denn Freiheit ist inhaltlich unbestimmt. Die neuzeitliche Idee der Freiheit findet zu ihrem sittlichen Zusammenhalt über Erziehung und Bildung, über Vernunft und die zivilisierenden Kräfte von Privatautonomie und Demokratie. Wenn das menschenrechtliche Freiheitsversprechen im Ansatz – also der Ebene gleich geltender Menschenrechte – durch eine hybride Vervielfältigung relativiert und im Ergebnis umgedeutet wird auf kollektiv bestimmte Ziele, sei es inhaltlich sei es prozedural wie das Recht auf Entwicklung, ist ein Substanzverlust unvermeidbar. Denn: Mit jeder politischen Inhaltsbestimmung der Menschenrechte, mit jeder konkreten Vorgabe des Rechts, wie Freiheit und wie Gleichheit oder Verantwortung für Andere genau zu verstehen sei, wird der individuellen Vernunft ein Stück Eigenwilligkeit und Selbstbestimmung genommen. Der methodische Individualismus, der dem modernen Denken seine unverwechselbare Prägung gab, ist heute schon längst nicht mehr unbestritten, aber er ist und bleibt der eigentliche Kern des universellen Geltungsanspruchs der Menschenrechte.

3. Menschenrecht und Menschheitsinteresse: Droht eine inhaltliche Politisierung und Kollektivierung von Menschen- und Grundrechten?

Das zur Vernunft befähigte Individuum braucht Freiheit für sich und seine Familie, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, und zwar nach dem Eigensinn und Selbstentwurf der Menschen

selbst, ist insofern das elementare Menschenrecht auf Entwicklung. Natürliche Gemeinschaften wie die Familie oder die auf freien Willen gegründeten Gemeinschaften wie Ehe im sozialen Näheverhältnis sind davon umfasst. Der Staat dagegen als politisch zweckrationale Gemeinschaft mit Herrschaftsrecht ist „lediglich“ eine elementare Voraussetzung dieser Menschenrechte, so elementar, dass er mit einer konkreten Rechtfertigung in der Abwägung mit den Freiheitsrechten im Einzelfall sich wird häufig durchsetzen und im übrigen völkerrechtlich einerseits etwa mit Minderheitenrechten nicht zu stark dekomponiert<sup>17</sup>, andererseits aber mit der Meßlatte der Beachtung fundamentaler Menschenrechte und Friedensgebote stärker in seiner Kooperationswürdigkeit beurteilt werden sollte.

Kollektive Ziele sind nicht schlecht. Sie sind nicht nur legitim, sondern häufig als Menschheitsinteresse unverzichtbar. Solche Ziele des Gemeinwohls verfolgt auch das freie Individuum nach den Einsichten seiner Vernunft bereits im privaten Handlungsraum, aber auch als Bürger in politischen Gemeinschaften, die von ihm bestimmt werden. Die Staaten sowie die regionalen und internationalen Gemeinschaften der Staaten sind aber nicht ihrerseits originär, wie Menschen mit „angeborenen“ Rechten. Sie sind zweckbestimmt, sind für Menschen da, für deren Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sie werden begrenzt durch die Privatautonomie, die in Grundrechten als Sphäre gegen den kollektiven Zugriff auch der Mehrheit gesichert ist. Das demokratisch gewählte Parlament und die Versammlungen der Staaten haben zuerst die *allgemeinen* Institutionen individueller Freiheit zu sichern: Frieden, Rechtsstaat, Demokratie, Privatautonomie, Marktwirtschaft, Freihandel. In enger Verbindung dazu stehen große Themen wie soziale Subsistenz<sup>18</sup>, innere Sicherheit, Familienschutz, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder noch konkrete politische Ziele wie Klimaschutz, gesunde

Umwelt und sozial verträgliche Arbeitsbedingungen, fairer Zugang zu den Quellen des Reichtums, Offensiven der Bildung und der Gesundheit.

Das alles ist wichtig. Es ist tragend, weil um Grundlagen der Existenz und um Grundlagen der Freiheit geht. Aber nicht jede Bedingung der Freiheit ist gleich selbst ein Freiheitsrecht. Man müsste mit *Wolfgang Kersting* vielmehr klar kategorisch unterscheiden zwischen *Menschenrecht* und *Menscheninteresse*<sup>19</sup>. Wer hier nicht unterscheidet, wird immer weniger Verständnis für das Wesenselement moderner Gesellschaften aufbringen, die das Risiko des Gewinnens oder Verspielens der Zukunft zuerst in die Hände der mit Vernunft begabten Menschen legen. Heute weisen viele Zeichen auf die Wiederkehr einer stärkeren Akzentuierung jener politischen, kollektiv bestimmten, Vernunft hin. Die neue überstaatlich verhandelte politische Rason erinnert ein wenig an die Kabinettsvernunft des Metternichschen Systems in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das in seiner internationalen Friedensleistung besser war als sein durch „Demagogen“verfolgung getrübt Ruf.

Die großen Ziele kollektiver, politischer Vernunft und die Ergebnisse praktischer Vereinbarung sind wertvoll für Integration, Wohlstand und Frieden, aber sie sind keine angeborenen Menschenrechte, sondern können in der rechtspraktischen Konstellation mit ihnen in Konflikt geraten<sup>20</sup>. Eine Listung terrorverdächtiger Personen und die Bekämpfung der Finanzströme des internationalen Terrorismus können für die Selbstbehauptung der Freiheit und der Rechtsstaatlichkeit geboten sein. Der entschlossene Kampf gegen den Terror ist zwar eine wichtige Voraussetzung für die Freiheit, aber dieser Zweck der Gefahrenabwehr ist selbst kein Menschenrecht. Mit Menschenrechten, mit der Herrschaft des Rechts und der Demokratie sollen Furcht und Not nicht unmittelbar aus der Welt geschafft werden, sondern durch Formgebung und Media-

tisierung der Macht die zivilisatorischen Kräfte der Menschen, Bürger und Staaten gefördert werden, um diese Ziele in Freiheit und mit humanem Gesicht zu erreichen. Wer das Ziel Frieden und Wohlfahrt selbst zum Menschenrecht macht, es als angeboren und subjektiv zu sehr exponiert, gibt dem Kollektiv wieder Priorität, erweckt die Idee, dass der Staat oder die internationale Staatengemeinschaft eine ursprünglichere Kategorie sei, in ihrem Sinn jeder Zivilität logisch oder praktisch vorgeordnet. Weil Humanismus und Menschenrechte aber diese Ableitungshierarchie umkehren, kann auch der von Maßnahmen der effektiven Terrorbekämpfung Betroffene seine Grundrechte wie Eigentum, Privatautonomie und Rechtsschutz geltend machen ohne schon im Ansatz als quasi Ausgeschlossener damit in der Abwägung zu unterliegen<sup>21</sup>.

## *VI. Politische Utilitarisierung der Menschenrechte*

### 1. Der gute Zweck der Herrschaft

Jedes politische Herrschaftssystem bemächtigt sich der Ideen seiner Zeit um sie für den Mechanismus der Macht nutzbar zu machen. Die europäischen Herrscher in merkantilistischer und absolutistischer Zeit, die mit der Aufklärung um die geistige Führung der Gesellschaft rangen, wollten immer wieder ihre Idee von Gemeinwohl, „Guter Policy“ und Staatsräson als das Dominante, als das Höhere und Wichtigere ausgeben, während das individuelle Streben der Privatrechtsgesellschaft als egoistisch, ohne Ordnung und als nicht ohne weiteres gemeinwohldienlich abgewertet wurde. Politische Herrschaft will immer „gut“ sein, kleidet sich in Eudämonismus und argumentiert moralisch. Die moderne politische Philosophie eines *John Locke* hat diesem kollektivzentrierten und herrschaftslegiti-



mierenden Ansatz das liberal-individuelle Konzept der Bürger- und Zivilgesellschaft entgegengesetzt, mit dem Eigentumsrecht und anderen Freiheitsrechten, ohne die Notwendigkeit eines geordneten, aber in der Reichweite eben begrenzten Staates zu leugnen. Wenn der Westen an diesem konzeptionellen, lange Zeit naturrechtlich begründeten Vorrang des Einzelnen und der von ihm bestimmten Assoziationen vor dem politischen Herrschaftskollektiv nicht festhält, wird er womöglich nicht länger Westen im vertrauten Sinne bleiben und sich von der neuzeitlichen Moderne – vielleicht zunächst kaum merklich, aber irgendwann unumkehrbar – entfernen.

## 2. Gleichgewicht zwischen deliberativem Gemeinschaftswillen und der Eigenwilligkeit des Privaten

Wer tiefer, also geisteswissenschaftlich und ethisch ansetzt, kann sich insofern nicht nur quantitativ an einer „Inflationierung“ der Menschenrechte<sup>22</sup> stoßen, sondern auch daran, dass Rechte, die aus der Perspektive eines kollektiven Rechtsgutes und als Ergebnis des politischen Prozesses entstanden sind, als Menschenrechte bezeichnet oder ihnen gleichgestellt werden. Diese koordinierten und ausgehandelten Interessen könnten selbstredend auch anders rechtlich wirksam, verbindlich gemacht werden: als Völkervertragsrecht der Staaten, als Zielfestlegungen und verbindliche Grundsätze, die über den jeweiligen Vertrag hinaus vielleicht eines Tages *ius cogens*<sup>23</sup> werden können, aber nicht notwendig unter der Rubrik und im Geltungsrang eines universellen Menschenrechts. Wenn solche Unterscheidungen wie die zwischen Menschenrecht und Menscheninteresse nicht gelingen, könnten man den ansonsten um Präzision und Begriffsschärfe stets bemühten Juristen vorwerfen, gerade sie rührten im Völkerrecht in ihrem Bemühen um Fortschrittlichkeit und Innovation ei-

nen bunten Eintopf an, der großartige, unabdingbare politische Ziele, wie das Recht auf eine gesunde Umwelt oder gute Bildungseinrichtungen, also sinnvolle Infrastrukturmaßnahmen in falscher Kategorienbildung zum Menschenrechtsthema macht.

Eine solche Richtung des Völkerrechts folgt dem innerstaatlich bekannten Trend, die Fragen des öffentlichen Rechts bis hinein in die Staatszwecke, und oft genug auch Probleme des Zivil- und Strafrechts, zu Grundrechtsfragen zu machen<sup>24</sup>, wo eigentlich demokratisches Entscheiden und deliberative Verfahren oder schlicht effektiver Vollzug gefordert sind, aber sich dann auch die Begrenzung durch Grundrechte gefallen lassen müssen. Wer alles Politische individualisiert, subjektiviert und zum Menschenrecht macht, stärkt keineswegs das Individuum und seinen Freiraum, sondern er verfehlt die Pointe der ausgewogenen Architektur entwickelter Verfassungsstaaten: Er wird weniger Sinn für das Zusammenspiel von „Privat“ und „Öffentlich“, von individueller Freiheit und demokratischer Willensbildung aufbringen, er wird die systematischen Erfordernisse konsistenter Rechtsgebiete gering schätzen, ebenso die Gebote der Staatsorganisation, den Wertes der Staatsangehörigkeit und die Handlungsbeschränkungen durch die Finanzverfassung.

### 3. Drohen überstaatliche Vermachtung und Akzeptanzverluste der Menschenrechte?

Doch was hat die Kritik an der so genannten Inflationierung der Menschenrechte mit dem Spannungsbogen „Universalität und unterschiedliche Kulturräume“ zu tun? Die Erweiterung der Menschenrechte um kollektive, um politisch ausgehandelte Ziele macht eine überzeugende Begründung der universellen Geltung unwahrscheinlicher und eine Verformung nach politischer Herrschaftslogik wahrscheinli-

cher. Zugleich fließen immer mehr konkrete, aus verschiedenen Kulturräumen stammende Inhalte in die abstrakten subjektiven Rechte ein. Subkutan werden durch die Konkretisierung der unbestimmten Gehalte der klassisch liberalen Menschenrechte und den Trend zur Eudämonisierung von Menschen- und Grundrechten schnelllebige Kulturvorstellungen in den Universalitätsanspruch eingeschleust. Das vergrößert die Gefahr, dass eines Tages der humanistischen Prämisse individueller Persönlichkeitsentfaltung eine machtvolle Phalanx politisch ausgehandelter Zwecke entgegensteht, ein weltgesellschaftlicher Minimalkompromiss zwischen verschiedenen Kulturräumen, die jene westliche Universalität, die ihre normative Geltung gerade auch durch die humanistische neuzeitliche Vernunft gewinnt, durch die Faktizität des überstaatlicher Kooperationsrätson und immer weitere Juridifizierung des Alltagslebens ersetzt. Dann würde dagegen womöglich nicht nur die rationale Vernunftethik rebellieren, sondern auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Was damit im Alltag der Rechtsanwendung auch gemeint sein kann, macht der Schweizer Völkerrechtler *Daniel Thürer* deutlich, der mit der monistischen Theorie für einen allgemeinen Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht (dem innerstaatlichem Recht) plädiert und damit auch dem rechtlichen Universalitätsanspruch der Menschenrechte so weit als möglich entgegenkommt. Doch er schafft ein eigentümliches, monistisch eigentlich nicht begründbares Junktum: „Hingegen sollte angesichts der stark zunehmenden Proliferation von (z. T. inhaltlich wenig bedeutsamen, oft sehr detaillierten) völkerrechtlichen Regelungen und ihres zunehmenden Eindringens in praktisch sämtliche Domänen des innerstaatlichen Rechts die Theorie vom Völkerrechtsprimat nicht als unverrückbar aufgefasst und mechanisch gehandhabt, sondern Raum für eine Güterabwägung in besonderen Ausnahmesituationen offengelassen werden“<sup>25</sup>, wobei über das Vorlie-

gen einer Ausnahme das schweizerische Bundesgericht entscheidet<sup>26</sup>.

### *VII. Die Gleichzeitigkeit von Universalisierung und regionaler Fragmentierung*

Aber selbst wenn der Westen sich entschließen sollte, einer Denaturierung elementarer Menschenrechte durch die Anreicherung um politische oder kollektive Zielbestimmungen besser zu verhindern<sup>27</sup>, stünde er gleichwohl vor dem Problem einer unterschiedlichen Auslegung und tatsächlichen Beachtung elementarer Menschenrechte und des offen oder subkutan erklärten Anspruchs auf Kulturvorbehalte und Relativierungen. Die regionalen Menschenrechtsgewährleistungen wie die Amerikanische Menschenrechtscharta oder die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker machen deutlich, dass von einem Fundus elementarer Menschenrechte auf dem Boden der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gesprochen werden kann<sup>28</sup>. Übersehen werden dürfen aber auch nicht die beachtlichen regionalen Akzente und Abweichungen, gerade in Bezug auf politische Rechte und Religionsfreiheit. So beginnt die Arabische Charta der Menschenrechte ihre Präambel mit den Worten „ausgehend vom Glauben der arabischen Nation an die menschliche Würde, seit Gott die arabische Heimat auszeichnete, indem er sie zur Wiege der Religionen und Heimstätte der Kulturen machte, wodurch ihr Recht auf ein würdevolles Leben auf der Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bekräftigt wurde, in Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der islamischen Scharia und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind“.

Starke kollektive, traditionsbegründende und religiöse Bezugnahmen und der artikulierte Vorrang der Scharia lassen sich durchaus als Versuch deuten, den Universalitätsanspruch der Menschenrechte durch *gestaltende Adaption* erträglich werden zu lassen und sie den eigenen kulturellen und politischen Bedingungen anzupassen. Offen ausgesprochen wird dies auch in der Bangkok Declaration der asiatischen von 1993, wo der universalistische Charakter der Idee der Menschenrechte zwar anerkannt, aber auch ein Kontext der dynamischen Entwicklung internationaler Normsetzung und die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und kulturellen Hintergründe hervorgehoben wird<sup>29</sup>.

Vor diesem Hintergrund haben westliche Verfassungsstaaten wie Deutschland mit ihrer Kultur von Aufklärung und Freiheit eigentlich wenig Veranlassung nach innen oder außen allzu starke Konzessionen im Hinblick auf ihre kulturellen Besonderheiten zu machen, die ja gerade in der weitestgehenden Kongruenz mit dem universalen Kern der Menschenrechte besteht. Die europäisch-westliche Rechtskultur befindet sich gegenwärtig in Übereinstimmung mit den elementaren Menschenrechten, insbesondere mit denen, die als *ius cogens* ernsthaft diskutiert werden. *Nota bene*: Deshalb könnten vereinzelte aus westlichem Mund stammende Forderungen nach einer Lockerung des Folterverbotes sich auf andere Kulturräume ganz nachteilig auswirken, weil ja gerade hier auf Betreiben des Westens eine allgemeine Anerkennung als *ius cogens* bereits durchgesetzt ist<sup>30</sup>.

### *VIII. Was sind elementare Menschenrechte?*

Aus Gründen der kulturellen Identität von Staaten oder regionalen Staatenverbindungen, aber auch im Blick auf Religionsgemeinschaften, nationale Gefühle oder historische

Vorprägungen können keine Abstriche im Kernbereich des elementaren Menschenrechtsschutzes gemacht werden. Elementar ist alles, was Voraussetzung einer Individualität ist, die sich als Persönlichkeit in einem rechtsstaatlichen, privatrechtlich verlässlichen, von ihm konstitutiv mitgestalteten Ordnungsraum entfaltet. Es sind die angeborenen Menschenrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit der Bürger in einem Staatsgebiet, Meinungs- und Informationsfreiheit, Religionsfreiheit, Eigentumsschutz, Privatautonomie, Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten, Gleichheit vor dem Gesetz, politische Freiheiten zur Gründung von Parteien und Teilnahme an freien Wahlen: Dies ist der Kernbestand individueller Menschenrechte, die vor jeder Herrschaft bestehen und die jeder legitimen politische Organisation ihren prägenden Stempel aufdrücken. Politisch legitime Herrschaft muss diese Rechte achten, sie mit einer jeweils geeigneten Infrastruktur in ihren praktischen Voraussetzungen sichern und sie zugleich mit dem gemeinschaftlich, deliberativ ermittelten, kulturanhängigen Gerechtigkeitsverständnis in Einklang bringen.

*IX. Gibt es auch elementare Gemeinschaften unter dem Primat der human-individuellen Prämisse?*

Menschenrechte sind elementar, wenn sie in einem vorstaatlichen Sinne dem Individuum eigen sind, das sich vom *Unbestimmten* zu seiner Bestimmung nur nach seinem Willen und seinen Plänen im Guten wie im Schlechten entwirft, allein oder nach seinem Willen in Gruppen vereinigt. Der funktionsfähige, aber dadurch in seinem Grundzweck begrenzte Staat, also die verlässliche friedliche politische Ordnung, ist als Matrix dieser angeborenen Menschenrechte ebenso mitgedacht wie ein sozialer

Raum der Nähe und Geborgenheit, der die Entwicklung zum vernunftbegabten sittlichen Individuum überhaupt erst praktisch ermöglicht. Deshalb ist das Menschenrecht auf den Schutz von Ehe und Familie zugleich universelle Freiheitsbedingung, als auch ein individuell zustehendes Recht auf Gemeinschaftsbildung und kulturspezifisches „Andersseins“<sup>31</sup>. Dies gilt solange keine prinzipielle Kollision mit der Willensfreiheit und Privatautonomie entsteht, wie etwa bei Zwangsehen oder Gewalttaten zur Herstellung der Familienehre.

Menschenrechte sind zwar vorstaatlich, als angeboren gedacht und genügen dadurch dem Primat des humanistischen Individualismus, aber das individuelle Recht auf kollektiven Zusammenschluss auch in einem Staat, zumal in einem freiheitlichen Verfassungsstaat ist als politisches Selbstbestimmungsrecht (bei ausreichender Mächtigkeit) ebenfalls zugleich universell verbürgt, so wie es auch die Schnittstelle zum Recht auf kulturelle Identität in einem Staats- oder völkerrechtlich begründetem Regionalverband darstellt. Man kann insofern zwar auf eine Paradoxie des gesamten methodischen Humanismus hinweisen, der von kollektiven Fremdleistungen abhängig bleibt. Aber das ändert nichts an dem die Identität der Menschenrechte prägenden konstitutiven Vorrang der humanistischen Prämisse.

#### *X. Menschenrechte im Kontext einer völkerrechtlichen Friedens- und Kooperationsordnung*

Auf der kollektiven Ebene kommen ganz wesentliche Bedingungen für die Infrastruktur der Freiheit hinzu, aber hier sind wir auf der staats- und völkerrechtlichen Ebene im Staatenverkehr, die inzwischen eine relativ dichte Rechts- und Friedensordnung ausgebildet. Auf dieser Ebene des klassischen Völkerrechts in dessen Kontext sich auch

die Menschenrechte einpassen müssen, kommen Kulturvorbehalte zu Geltung, weil mit kollektiven Selbstbestimmungsansprüchen umgegangen wird. Hier herrschen drei normative Prinzipien, die zum Ausgleich gebracht werden müssen.

- Das *Friedens- und Loyalitätsgebot*<sup>32</sup> verlangt, kulturelle, religiöse und politische Selbstbehauptungsansprüche prinzipiell ohne Ansehen des Rangs und des Vorverhaltens des jeweiligen Staates oder der Staatengruppe in ihrem Anspruch ernst zu nehmen, weil sonst eine Rechtsordnung gleicher Staaten nicht möglich ist, die im Minimum friedliche Koexistenz gewährleisten oder jedenfalls fördern muss. Jede zivilisierte Ordnung bedarf einer minimalen Verkehrsräson, einer minimalen Makro-Ethik der Staatenwelt, die in einer grundsätzlichen diplomatischen Mindestachtung auch im Verhältnis zwischen freier Republik und autokratischer Despotie liegt. Weil kollektive Willensbekundungen im Licht des unabdingbaren humanistischen Individualismus nur dann beachtlich sind, wenn sie rechtsstaatlich und demokratisch zustande gekommen sind<sup>33</sup>, hat die Willensbekundung einer Willkürherrschaft aber grundsätzlich nur das Gewicht, das ihr auf Grund der Verkehrsräson im zwischenstaatlichen Umgang zukommt.
- Die spezielle Geltungskraft des Anspruchs auf eigene kulturelle Selbstbestimmung, seine Reichweite und sein Gewicht, hängt schon im Licht des Friedensimperativs vom Verhalten des Staates oder einer Staatengruppe ab: Wer seine kulturellen oder sonstigen Selbstbehauptungsansprüche mit *friedensgefährdender* Gewalt durchsetzt oder derartiges völkerrechtlich zurechenbar verantwortet, mindert – solange dieses Verhalten währt – den Anspruch auf Achtung seines Selbstbestimmungsrechts, ohne dass deshalb bereits gegen Grundsätze der Staatengleichheit verstoßen würde, weil we-



sentlich ungleiches Verhalten normativ nicht gleich behandelt werden muss.

- Die tatsächliche Gewährleistung *elementarer Menschenrechte* durch einen Staat verstärkt das Gewicht seiner kulturellen Selbstbestimmungsansprüche in einem internationalen normativen System, und zwar in einem System, das nicht nur die Faktizität des gefundenen politischen Kompromisses kennt, sondern auch im Sinne einer politischen Vernunftethik begründbar ist und deshalb Abstufungen der Legitimation erlaubt. Die Verletzung grundlegender Freiheitsrechte dagegen, wie die systematische Verfolgung von Menschen nach Gruppenmerkmalen durch eine Willkürherrschaft oder die Verfolgung von religiösen Bekenntnissen mindern den Anspruch auf Achtung, bei Extremfällen, wie Völkermord, bis hin zum Verlust des Interventionsschutzes.

### *XI. Normwissenschaft der Menschenrechte*

Aus all dem folgt, dass die Entwicklung der Menschenrechte nicht allein den Zufälligkeiten und Interessenkompilationen des politischen Prozesses überlassen werden darf. Auch die Realität der regionalen Ausdifferenzierung von Kultur- und Machträumen bei einer gleichzeitigen Zentralisierung im Bereich der Vereinten Nationen bedarf der kritischen Begleitung und Maßstabssetzung durch eine *Normwissenschaft der Menschenrechte*, aber auch durch das kooperativ ausgerichtete Insistieren verfassungsstaatlicher Institutionen. Dahinter steht nicht der selbstgefällige Anspruch von Akademikern, Politikern oder Richtern, mitreden zu wollen, sondern etwas viel bedeutsameres. Der Westen hat vielleicht im Zuge der Entwicklung nach 1945 allzu selbstbewusst darauf gesetzt, dass die elementaren Menschenrechte mit ihrem normativen Programm indivi-

dueller Freiheit, Rechtsgleichheit und rechtsstaatlicher Demokratie im Verein mit der praktischen Universalwirkung des Marktmechanismus sich überall wird durchsetzen, wo nicht eine Willkürherrschaft genau dies verhindert. Inzwischen ist die Welt komplizierter geworden, weil zwar die globalen *Konformitätskräfte* wie Markt, Wissenschaft oder Recht gewaltig zugenommen haben, aber eben auch kulturelle Gegenkräfte jedenfalls nicht verschwunden sind, sondern zum Teil in alter oder neuer Gestalt und womöglich angepasster an weltgesellschaftliche Bedingungen sich behaupten oder erstarcken<sup>34</sup>.

Der Westen kann deshalb nicht länger naiv auf die fraglose Überlegenheit universeller Menschenrechte vertrauen, sondern er muss für seine Auffassung, was universell und was nur vereinbart oder abgeleitet ist, streiten. Eine große Versuchung auch und vielleicht gerade für westliche Demokratien lauert allerdings an der Pforte der internationalen Regelbildung: den innerstaatlich politisch nicht ohne weiteres durchsetzbaren Wunschzettel auf der Ebene internationaler Verträge und am besten als Menschenrecht gleichsam durch die Hintertür mit höheren Weihen als Ernte nach Hause zu bringen. Wer Menschenrechte heute aus welch guten Gründen auch immer instrumentalisiert, wird morgen eine deformierte und womöglich gegen ihn selbst gerichtete überstaatliche Rechtsrealität vorfinden. Gerade die ideologisch und kulturell emotionalisierten Themen an der Bruchstelle zwischen Kulturräumen sollten nicht reflexartig zum Menschenrechtsthema gemacht werden, es sei denn die elementaren Menschenrechte stünden tatsächlich durch massive Missachtung auf dem Spiel. Es bedarf einer offensiv geführten normativen Debatte, die auch den Mut zeigt, die Vertreter von Diktaturen auf internationalem Parkett in ihren Beiträgen zu gewichten, soweit dies die diplomatische Räson im Staatenverkehr zulässt, aber zugleich sich auch einmal selbstkritisch die

Frage stellt, ob jede neue progressive Errungenschaft aus dem politischen Labor eines wirtschafts- und zivilisationskritischen Individualismus gleich auf die Bühne universeller Menschenrechte drängen muss.

*XII. Wiederentdeckung der kulturellen Fundamente und  
Misstrauen in sozialtechnische Reflexe*

Kritisch überdacht werden sollte wohl auch jene sozialtechnische Überbetonung von Politik und Recht, die westlichen Akteuren quer durch die politischen Lager eigen-tümlich ist. Wenn es stimmt, dass der Westen im Vertrauen auf die Kräfte der freien Wirtschaft, verhandelnder Politik, wissenschaftlicher Wahrheit, praktischen Wohlstandes und der Bindungswirkung des Rechts kulturelle, alltagspraktische, traditionelle und religiöse Kräfte systematisch unterschätzt, dann wird das auch für das Verständnis der Menschenrechte zum Ruf nach einer Korrektur führen<sup>35</sup>. Gewachsene Kulturräume mit ihren sozialen Gemeinschaften und stabile rechtsförmliche Staaten sind ein eigener, für individuelle elementare Menschenrechte unverzichtbarer Wert, wenn die Weltgesellschaft nicht nur auf dem Papier, sondern praktisch funktionieren soll. Elementare Menschenrechte, die unmittelbar aus individueller selbstbestimmter Würde abgeleitet werden können nicht ohne elementare Gemeinschaftsbildungen existieren<sup>36</sup>, zu denen zumindest die Familie und wohl auch der Staat als politische Ordnung zählen. Aus der humanen Prämisse darf nicht eine gemeinschafts- und kulturfeindliche Sozialtechnizität werden, die mit ökonomischen, politischen und individualrechtlichen Imperativen die Welt ab ovo neu schaffen, sie auf dem Reißbrett konstruieren will.

*XIII. Menschenrechte, Kultur und Theorie der Gesellschaft*

Die Spannungslage zwischen individuellen Menschenrechten auf der einen Seite und nationalen, religiösen oder kulturellen Selbstbestimmungsansprüchen zwingt in eine kultursensible praktische Philosophie der Menschenrechte, während heute Universalismus von vielen als politisches Instrument oder als Ergebnis einer praktisch konsensualen Entwicklung<sup>37</sup>, und das keineswegs nur im Sinne einer tatsächlichen gewohnheitsrechtlich bedeutsamen Übung der Staatenpraxis, sondern bereits auf der Ebene internationaler Organisationen verstanden wird<sup>38</sup>. Es gilt deshalb eine Doppelleistung zu erbringen: Wir haben schärfer zu unterscheiden zwischen zwei Perspektiven: zwischen Sollen und Sein und darauf sollten wir auch deutlicher erkennen, wie abhängig und untrennbar beide Perspektiven sind. Die normativen Universalitätsansprüche sind ethische oder juristischer Art, wobei beide normativen Systeme sich immer ein Stück weit vor allem auf die Intervention politischer Herrschaft in allen Formen einzustellen haben. Damit gelangt die Seinsperspektive, die Faktizität in den Vordergrund. Es geht dabei um den tatsächlichen Universalisierungsdruck funktional ausdifferenzierter Systeme, die ihrerseits einen normativen Kern besitzen, es geht um die Faktizität eines universalen Vergesellschaftungsprozesses über das Tauschsystem der Wirtschaft, die naturwissenschaftlich empirische Wissenschaft nebst Technik und die politisch-rechtliche Systembildung.

Der Westen ist insofern Westen, als er seine kognitive und sittliche Normativität und die Realität seiner Alltagskultur im Verlauf der neuzeitlichen Rationalisierung in einem Prozess der Ko-Evolution auf diese mächtigen und autonom gemachten Funktionssysteme ausgerichtet hat, bis zu dem Punkt, wo sich die Warnungen vor einer Deformation und

Erosion der normativ-kulturellen und der sozialpsychologischen Grundlagen häufen. Andere Kulturräume werden immer noch zu einer solchen Anpassung genötigt, die in Form und Gestalt anders und überraschend ausfallen kann und die im Westen als neue erfolgreiche, vielleicht auch bedrohliche Konkurrenz oder als Rebellion gegen Rationalität und Fortschritt wahrgenommen wird. In einer kulturellen Vielfalt, die auf Universalprinzipien wie Achtung des einzelnen Menschen und seiner Willensfreiheit, Gewaltlosigkeit, Herrschaft des Gesetzes gegründet ist, wird in den Besonderheiten verschiedener Kulturräume das Allgemein sichtbar werden, vielleicht gilt so verstanden „*universalia in rebus*“ und „*universalia in mente*“ zugleich<sup>39</sup>.

Eine breiter angelegte Theorie der Gesellschaft muss jedenfalls erkennen, dass der Universalitätsanspruch westlicher Institutionen als systematischer Wirkungszusammenhang verstanden werden muss: nur das Zusammenspiel von grundsätzlich freier Marktwirtschaft, zweckfreier Wissenschaft, persönlicher Integrität und freier politischer Selbstbestimmung entfaltet jene Dynamik, die aus der normativen Präention universeller Menschenrechte eine unwiderstehliche Seinstatsache macht und damit die kulturelle Selbstbestimmung auch in die Matrix der Menschenrechte zwingt, aber nur wenn diese Matrix kein zu eng geschnittenes Prokrustesbett wird. Selbst wenn der Westen die Kraft und den Willen aufbrächte, sich wieder auf die engere fundamentale Bedeutung der Menschenrechte zu verständigen, müsste er aber auch sehen, dass die Identitätspflege von staatlichen, para- und überstaatlichen oder gesellschaftlichen Gemeinschaften, und zwar in ihren Funktionsbedingungen, eine gravierende zumindest mittelbar menschenrechtliche Dimension aufweist. Die im Westen mitunter zu beobachtende Ablösung der grundlegenden Individualrechte von korrelierenden institutionellen Gemeinschaftsrechten wie den Schutz von Ehe und Familie, der Ver-

einigungsfreiheit, der Religionsfreiheit und staatsbürgerlichen Rechten einerseits und die Überschätzung der rechtlichen Gestaltbarkeit aller Sozialbeziehungen durch einen sozialtechnischen Rechtsinstrumentalismus andererseits stärkt nicht den humanistischen Individualismus, sie macht ihn schwach und angreifbar.

Mit anderen Worten: Politisch nicht gestaltbare Kultur der Sprache, des Alltagsverhaltens, des Arbeitsethos, des Gemeinschaftssinn, der Bindungsbereitschaft, der Religion, der künstlerischen Darstellung, das Recht auf Selbstbestimmung und auch auf Abgrenzung gegenüber einer Mehrheitsentscheidung muss ernster genommen werden, und dennoch bleibt jeder Kulturraum, ob regional und staatlich auf der völkerrechtlichen Ebene oder innerstaatlich an das normativ letzte Wort einer human-individuell verstandenen Menschenwürde und der daraus folgenden gleichen Freiheit zum Selbstentwurf gebunden<sup>40</sup>.

### Anmerkungen

<sup>1</sup> Fischer, Mattias G. / Diab, Amal: Islam und Menschenrechte, in: NJW 2007, 2972 ff. (2973 f.); vgl. auch Falaturi, Abdoldjavad: Menschenrechtsvorstellungen und Koran, 1992.

<sup>2</sup> Zum konstruktiven Konzeptualismus vgl. die Hinweise auf die Mathematik von Hao Wang und Gödel: Stegmüller, Wolfgang: Das Universalienproblem einst und jetzt, Archiv für Philosophie 6 (1956), 192 ff. und 7 (1957), 45 ff., Nachdruck in: ders.: Glauben, Wissen und Erkennen, 1974, S. 48 ff. (97 ff.).

<sup>3</sup> Di Fabio, Udo: Sicherheit in Freiheit, NJW 2008, 421 ff.

<sup>4</sup> Erg. d. Verf.

<sup>5</sup> Pico della Mirandola, Giovanni: Oratio de hominis dignitate. Über die Würde des Menschen (lat.-deutsch), 1990, S. 5 f.

<sup>6</sup> Burckhardt, Jakob: Die Kultur der Renaissance in Italien, Stuttgart 1985 (Neudruck der Urausgabe von 1860), S. 243.

<sup>7</sup> Das schließt natürlich nicht aus, in der konkreten Rechtsanwendung einen Freiheitsanspruch gegenüber sozialpolitischen Gleichheitszielen zurücktreten zu lassen. Gemeint ist hier nur die als

Prämisse gesetzte Grundidee vom Menschen und der um ihn herum gebauten sozialen Ordnung. Rechts- und Gerechtigkeitsfragen sind damit für den Einzelfall gerade nicht vorentschieden.

<sup>8</sup> Zur normativen Mitte im deliberativen Demokratiemodell: *Palazzo, Guido*: Die Mitte der Demokratie, Baden-Baden 2002, S. 18 ff.

<sup>9</sup> Ähnlich *Stern, Klaus*: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte, Bd. I, Heidelberg 2004, § 1 Rdnr. 85.

<sup>10</sup> Damit wird die Grenze zwischen Sollen und Sein mit ihrer Überschreitung nicht etwa in Abrede gestellt, sondern bekräftigt. Für Moralisten und Juristen bleibt die Frage des Geltens entscheidend, aber aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive geht es um mehr als nur um Normativität.

<sup>11</sup> Dazu *Donnelly, Jack*: Universal Human Rights in Theory and Practice, 2nd ed., Ithaca, NY u. a. 2003; *Kühnhardt, Ludger*: Universalität der Menschenrechte, Bonn 1987.

<sup>12</sup> Die Menschenrechte werden deshalb zu Recht als Ergebnisse der Aufklärung verstanden (siehe etwa *Fastenrath, Ulrich*: Einheit der Menschenrechte: Universalität und Unteilbarkeit, in: Dupuy, Pierre-Marie / Fassbender, Bardo / Shaw, Malcolm N. / Sommermann, Karl-Peter (Hg.): Völkerrecht als Wertordnung. FS für Christian Tomuschat, Kehl 2006, S. 153–179, 161), obwohl man Acht geben muss, die eigentlichen Wurzeln im Renaissancehumanismus nicht zu übersehen.

<sup>13</sup> Vgl. zu Versuchen, hier zur Differenzierung fähig zu bleiben: *Brugger, Winfried*: Stufen der Begründung von Menschenrechten, in: Der Staat 31 (1992), 19 ff.

<sup>14</sup> Der Vorgang wurde natürlich verstärkt durch innenpolitische Interessengruppen der westlichen Demokratien, die ihre Rechtspositionen nicht nur in Umwelt- oder Sozialklauseln etwa als Teil des fairen Welthandels implementiert haben wollten (siehe in diese Richtung etwa: Deutscher Gewerkschaftsbund, Menschenrechte und internationaler Handel – Vorschläge für elementare Sozialklauseln, Informationen zur Sozial- und Arbeitsmarktpolitik 3/1994) sondern auch die Gloriole des universalen Menschenrechts erstrebten.

<sup>15</sup> *Dower, Nigel*: Sustainability and the Right to Development, in: Attfeld, R. / Wilkins, B. (ed.): International Justice and the Third World. Studies in the Philosophy of Development, London/New York 1992, 93 ff.

<sup>16</sup> *Barsh, Russel, L.*: The Right to Development as a Human Right: Results of the Global Consultation, in: Human Rights Quarterly 13 (1991), 322 ff.; *Riedel, Eibe*: Menschenrechte der dritten Dimension, in: EuGRZ 1989, 9 ff.

<sup>17</sup> In diese Richtung weist etwa *Thürer, Daniel*: Minorities and Majorities: Managing Diversity – A fresh Look at an Old Problem, SZIER 5/2005, 659 ff. Abwägend kritisch dazu *Nolte, Georg*: Kulturelle Vielfalt als Herausforderung für das Völkerrecht (Manuskript 2007), S. 22 f.

<sup>18</sup> *Kersting, Wolfgang*: Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist 2002, S. 128 f.

<sup>19</sup> Ebd., S. 128.

<sup>20</sup> Dies gilt schon deshalb, weil gemeinsame und verbindlich festgelegte Ziele auch ein politisches Instrument der Friedenssicherung sein können, siehe *Dahm, Georg / Delbrück, Jost / Wolfrum, Rüdiger*: Völkerrecht, Band I/1, Berlin 1989, S. 17, wobei man negative Rückwirkungen dieses Ansatzes in stark zwischen- und überstaatlich kooperativen Verbänden auf die Möglichkeit von funktionierender Volkssouveränität nicht unterschätzen sollte.

<sup>21</sup> Die so im System der klassischen Menschen- und Grundrechte angelegte Freiheitspräferenz bestimmt nicht das Ergebnis einer Rechtskontrolle – auch Freiheitsrechte können Wahrung öffentlicher Sicherheit selbstverständlich eingeschränkt werden. Die Freiheitspräferenz und die damit verwobene Idee einer gattungsmäßig allgemeinen Würde des Menschen sorgen lediglich dafür, dass eine solche Rechtsprüfung ergebnisoffen überhaupt stattfindet und nicht unter Berufung auf „Fundamentaleres“ als die Freiheit eines Verdächtigen jemand gänzlich aus dem zivilisierten Rechtskreis ausgeschlossen wird, wie dies einem Feindrecht vorschwebt, das die Selbstbehauptung politischer Herrschaft wiederum auf den ersten Platz in der normativen Wertehierarchie rückt, anstatt sich auf die unbestreitbar richtige Aussage zu beschränken, dass es ohne funktionsfähigen Rechtsstaat keine individuelle Freiheit geben kann. Siehe dazu *Di Fabio, Udo*: Sicherheit in Freiheit, in: NJW 2008, 421.

<sup>22</sup> *Stern, Klaus*: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte, Bd. I, Heidelberg 2004, § 1 Rdnr. 89.

<sup>23</sup> Zum zwingenden Völkerrecht zählt die Diskussion heute nur



das Gewaltverbot, das Verbot des Völkermordes und die Beachtung elementarer Menschenrechte. Vgl. *Tams, Christian J.*: Schwierigkeiten mit dem *Ius Cogens*, in: Archiv des Völkerrechts 40 (2002) S. 331–349; *Frowein, Jochen Abr.*: Die Verpflichtungen erga omnes im Völkerrecht und ihre Durchsetzung, in: FS Herman Mosler, Berlin 1983, S. 241 ff.; *Bryde, Brun-Otto*: Verpflichtungen Erga Omnes aus Menschenrechten in: Kälin, Walter (Hg.): Aktuelle Probleme des Menschenrechtsschutzes, Heidelberg 1994, S. 165 ff.; *Whiteman, Marjorie*: *Jus Cogens in International Law, with a Projected List*, in: Ga. J. Int'l & Comp. L. 7 (1977), S. 609 ff.

<sup>24</sup> *Di Fabio, Udo*: Die Staatsrechtslehre und der Staat, Paderborn u. a. 2003, S. 68.

<sup>25</sup> *Thürer, Daniel*: Internationales „Rule of Law“ – innerstaatliche Demokratie, in: RSDIE 4/1995, 455 ff. (468).

<sup>26</sup> Ebd., S. 470.

<sup>27</sup> Klare Worte finden sich bei dem enzyklopädischen Großmeister der deutschen Staatsrechtslehre: *Stern, Klaus*: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte, Bd. I, Heidelberg 2004, § 1 Rdnr. 89: „Die vor allem in internationalen Dokumenten verbreitete Inflationierung von Rechten, die als Menschenrechte etikettiert werden, ist für die Kernaussage der Menschenrechte schädlich und muss gestoppt werden.“

<sup>28</sup> *Stern, Klaus*: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hg.): Handbuch der Grundrechte, Bd. I, Heidelberg 2004, § 1 Rdnrn. 88 f.

<sup>29</sup> Dazu *Tomuschat, Christian*: Europäische vs. Asiatische Werte – Scheitert die Universalisierung der Menschenrechte?, in: Schröder, Richard / Zachhuber, Johannes (Hg.): Was hat uns das Christentum gebracht?, Religion – Staat – Kultur, Berlin u. a. 2003, S. 161 ff (167).

<sup>30</sup> Siehe *Kadelbach, Stefan*: Zwingendes Völkerrecht, Berlin 1992, S. 293.

<sup>31</sup> Vgl. zu dieser Begrifflichkeit: *Hoffmann, Hilmar / Kramer, Dieter* (Hg.): Anderssein, ein Menschenrecht. Über die Vereinbarkeit universaler Normen mit kultureller und ethnischer Vielfalt, Weinheim 1995.

<sup>32</sup> Zwischen dem Gebot einer Mindestachtung und der weitergehenden Pflicht zur Zusammenarbeit wird man unterscheiden müssen: Das Gebot der Zusammenarbeit etwa verankert in Art. 56 VN-

Charta; Neuhold, Hanspeter: Die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten: moralisches Postulat oder völkerrechtliche Norm?, in: Miehsler, H. (Hg.): *Ius Humanitatis*. Festschrift für A. Verdross, 1980, S. 575 ff.

<sup>33</sup> Auch hier schlummert der große Konflikt zwischen universellem Vernunftrecht und kulturellen Tatsachen, etwa zwischen republikanischer Staatsgründung auf Verfassungsgrundlage und ethnischen Selbstbestimmungsansprüchen, siehe *Emmerich-Fritsche, Angelika: Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, Berlin 2007, S. 369 ff.

<sup>34</sup> Wobei die VR China ein neues Mixtum-Compositum aus sozialistischem Etatismus, Integration in wirtschaftliche und wissenschaftliche Konformitätsbedingungen, aber auch kulturellem Konfuzianismus zu sein scheint, dazu näher Zhang, Ist das Menschenrechtsbild in China konfuzianisch oder universal? Fortschritte und Probleme in Theorie und Praxis der Menschenrechte, in: Janz, Nicole / Risse, Thomas (Hg.): *Menschenrechte – Globale Dimension eines universellen Anspruchs*, Baden-Baden 2007, S. 101 ff.

<sup>35</sup> Siehe insoweit bereits die Kritik von *Sandel, Michael J.: Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge 1982, insbesondere S. 47 ff. und S. 168 ff.; *ders.: Die verfahrensrechtlich Republik und das ungebundene Selbst*, in: Honneth, Axel (Hg.): *Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, Frankfurt/M. 1993, S. 18 ff.

<sup>36</sup> Zur Gefahr des Relativismus und der Erosion der Wertgrundlagen westlicher Gesellschaften: *Tomuschat, Christian: Europäische vs. Asiatische Werte – Scheitert die Universalisierung der Menschenrechte?*, in: Schröder, Richard / Zachhuber, Johannes (Hg.): *Was hat uns das Christentum gebracht?*, Religion – Staat – Kultur, S. 161 ff. (163).

<sup>37</sup> *Fastenrath, Ulrich: Einheit der Menschenrechte: Universalität und Unteilbarkeit*, in: Dupuy, Pierre-Marie / Fassbender, Bardo / Shaw, Malcolm N. / Sommermann, Karl-Peter (Hg.): *Völkerrecht als Wertordnung*. FS für Christian Tomuschat, Kehl 2006, S. 153–179, 175.

<sup>38</sup> *Emmerich-Fritsche, Angelika: Vom Völkerrecht zum Weltrecht*, Anm. 33, S. 470 f.

<sup>39</sup> Vgl. *Stegmüller, Wolfgang: Das Universalienproblem einst und jetzt*, *Archiv für Philosophie* 6 (1956), 192 ff. und 7 (1957), 45 ff., Nachdruck in: *ders.: Glauben, Wissen und Erkennen*, 1974, S. 48 (67).

<sup>40</sup> *Bielefeldt, Heiner*: Philosophie der Menschenrechte, Darmstadt 1998, S. 147; *Emmerich-Fritsche, Angelika*: Vom Völkerrecht zum Weltrecht, Anm. 33, S. 529.